

**1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung  
Entsorgung München Ost,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
(BGS/WAS)**

vom 16.12.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Versorgung Entsorgung München Ost (VEIMO) gemäß Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 2 Abs. 3 b) der Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen VE München Ost“, Anstalt des öffentlichen Rechts, der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Kirchheim, Pliening, Poing, Vaterstetten und Zorneding folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1 Änderungen**

(1) § 9a Grundgebühr Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 29.01.2019 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9a Grundgebühr**

„(3) Sofern ein Standrohr oder ein beweglicher Wasserzähler vom Kommunalunternehmen zur Verfügung gestellt wird, ist neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr von 1,73 € (netto) pro Kalendertag zu entrichten.“

(2) § 10 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 29.01.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 10 Verbrauchsgebühr**

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,21 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(3) § 10 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 29.01.2019 wird wie folgt geändert:

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,21 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(4) Im Übrigen gilt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 29.01.2019 unverändert fort.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Poing, den 16.12.2020

Gez.

Thilo Kopmann  
Vorstand  
gKu **VE** München Ost